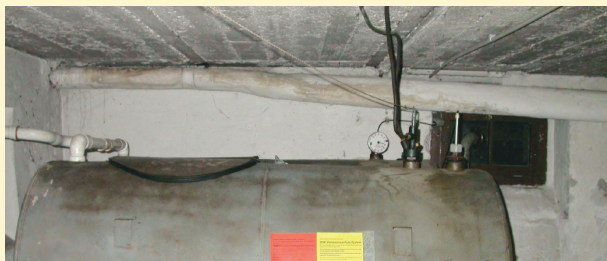


Was Sie als Betreiber einer Heizölanlage wissen müssen.

Heizöl gehört zu den wassergefährdenden Stoffen. Um Schäden für unsere Gewässer (dazu gehört auch das Grundwasser) zu vermeiden, ist es wichtig, dass auch Sie als Betreiber Ihrer Heizölanlage dafür sorgen, dass Schadensfälle möglichst frühzeitig bemerkt werden oder besser erst gar nicht eintreten.

Welche Pflichten Sie als Betreiber einer Heizölanlage haben bzw. welchen technischen Anforderungen Ihre Heizölbehälteranlage entsprechen muss, ist in den Vorschriften der §§ 19 g ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geregelt.

Danach müssen alle den vorgenannten Vorschriften unterliegenden Anlagen – also auch Ihre private Heizölanlage – grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und hinreichend widerstandsfähig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse sein.



Welche Schutzanforderungen werden gestellt?

Unterirdische Heizölbehälter müssen zwingend doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein, das Undichtigkeiten (z.B. durch Korrosion) selbsttätig anzeigt. Einwandige unterirdische Behälter sind grundsätzlich unzulässig. Bereits bestehende einwandige unterirdische Behälter können mit einer Kunststoffhülle, einer sog. Leckschutzauskleidung, die ebenfalls durch ein Leckanzeigergerät überwacht wird, nachgerüstet werden.

Die zur Anlage gehörenden Rohrleitungen (vom Heizöltank zum Heizölbrenner oder ggf. separate Füllleitungen) müssen – soweit diese unterirdisch angeordnet sind – ebenfalls entweder

- doppelwandig und mit einem zugelassenen selbsttätigen Leckanzeigergerät ausgerüstet sein oder
- als Saugleitung ausgebildet sein oder
- mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden (z. B. Tiefpunkt, Kontrollschacht, etc.).

Saugleitungen müssen mit einem Gefälle zum Behälter verlegt werden, so dass bei Undichtigkeiten der Rohrleitung das Heizöl in den Behälter zurückläuft.

Für **oberirdische Heizölbehälter** (z. B. Keller-Tanks) sind entweder doppelwandige, mit einem selbsttätigen Leckanzeiger ausgerüstete Behälter vorgeschrieben oder einwandige Behälter, die in einem dichten und gegen Heizöl beständigen Auffangraum oder einer Auffangwanne (ohne Ablauf) aufgestellt sind. Der Auffangraum muss den gesamten Behälterinhalt aufnehmen können. Bei mehreren Behältern in einem Auffangraum ist das Volumen des größten Behälters maßgebend.

Bei Anlagen in Wasserschutzgebieten ist der Auffangraum so groß zu dimensionieren, dass der gesamte Inhalt aller in diesem Auffangraum befindlichen Heizölbehälter aufgenommen werden kann.

Behälter, Auffangwannen, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigergerät, Überfüllsicherungen etc.) sowie Abdichtmittel (Beschichtungen oder Farben zum Anstrich des Auffangraumes) müssen nachweislich dicht und beständig gegen Heizöl sein. Die genannten Anlagenteile und Abdichtmittel müssen eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen haben, Stahlbehälter einer hierfür gültigen DIN entsprechen. Dies gibt Ihnen die Sicherheit, dass deren Verwendbarkeit bereits durch eine anerkannte Institution/Behörde geprüft ist.

Im übrigen dürfen alle Heizöltanks über 1.000l nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) betankt werden.

Wann ist Ihre Anlage prüfpflichtig?

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Nach dieser Devise schreibt der Gesetzgeber darüber hinaus für viele Heizölbehälter eine Prüfpflicht vor. Je nach Größe, Art und Standort sind Sie als Betreiber verpflichtet, Ihre Anlage einmalig vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, in festgesetzten Abständen wiederkehrend und bei Stilllegung durch einen anerkannten Sachverständigen auf deren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Entsprechende Sachverständige finden Sie im Internet unter www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm

Wer seine prüfpflichtige Anlage nicht oder nicht fristgerecht überprüfen läßt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Wie es um die Prüfpflicht Ihres Heizöltanks bestellt ist, können Sie aus der umseitigen Tabelle ersehen.

Neben den vorgenannten Regelprüfungen von der Unteren Wasserbehörde kann bei dem Verdacht einer Wassergefährdung, z. B. nach einem Schadensfall, eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen angeordnet werden.

Neu:

Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) aus dem Jahr 2004 hat dazu geführt, daß oberirdische Anlagen nun bei einem Volumen über 10.000 l (früher 40.000 l) wiederkehrend prüfpflichtig sind. Ist noch keine Prüfung der Anlage erfolgt, so ist diese bis spätestens zum 31.12.2006 erstmals und danach im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand durchzuführen. Der zuständigen Behörde ist dies durch Vorlage des Prüfberichtes zu belegen. Diese erstmalige Prüfung wird dann als Prüfung vor Inbetriebnahme angesehen.



Was ist bei der Stilllegung zu beachten?

Grundsätzlich müssen Sie die Stilllegung Ihrer Heizölanlage – unabhängig von der Dauer der Stilllegung oder der Größe der Anlage – der Unteren Wasserbehörde anzeigen und Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung des Behälters und bei unterirdischen Behältern dessen eventuelle Verfüllung erbringen.

Im Einzelnen sind bei allen Behältern – auch bei einer vorübergehenden Stilllegung – folgende Schutzvorkehrungen vorgeschrieben:

- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- dauerhafter Verschluss der Füllleitung z. B. blindflanschen
- Entleerung des Tanks und aller dazugehörigen Rohrleitungen und Armaturen
- Reinigung und Entgasung des Tanks und Abtrennung von den Rohrleitungen
- ordnungsgemäße Entsorgung der entnommenen Flüssigkeiten

Bei einem unterirdischen Tank ist zusätzlich der Domschacht gegen unbefugtes Öffnen zu sichern und die Einfüll- und Peilrohre im Domschacht sind gasdicht zu verschließen. Das Leckanzeigergerät muss bei der **vorübergehenden Stilllegung** in Betrieb bleiben und, sofern die Behälteranlage wiederkehrend prüfpflichtig ist (siehe umseitige Tabelle), turnusmäßig überprüft werden. Bei der **endgültigen Stilllegung** der Heizölanlage muß auch die Leckflüssigkeit abgesaugt und vorschriftsmäßig entsorgt werden. Bei unterirdischen Tanks mit Innenhülle und Unterdruck-Leckanzeigergerät sind die Hülle und das Trennvlies aus dem Tank zu entfernen und das Leckanzeigergerät ist abzukleppen.

Wegen einer möglichen Prüfpflicht bei der Stilllegung sei auf umseitige Tabelle verwiesen.

Was tun im Schadensfall?

Tritt, z. B. beim Befüllen des Tanks, aufgrund einer Undichtigkeit des Behälters oder infolge einer Betriebsstörung Heizöl aus, das in die Kanalisation oder in den Untergrund eindringt oder eindringen kann, sind Sie als Betreiber verpflichtet, dieses unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Tel. 86 33 33) bzw. nach Dienstscluß der Feuerwehr (Tel. 61 20) anzuzeigen. Ihre Anlage müssen Sie in diesem Fall unverzüglich außer Betrieb nehmen. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht kann ein Bußgeld verhängt werden.

Grundsätzlich haften Sie als Eigentümer für alle Schäden, die von Ihrer Tankanlage ausgehen, insbesondere für alle Folgekosten wie z. B. Feuerwehreinsatz, Abpumpen von Öl oder Entfernen von ölverschmutztem Erdreich. Dies kann schnell sehr teuer werden. Gehen Sie auch deswegen kein Risiko ein und sichern Sie sich ab durch einen ordnungsgemäßen Zustand Ihrer Heizölanlage und die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

Informationen zum Brenner und zu Abgaswerten erhalten Sie bei Ihrem Installateur oder Ihrem Bezirksschornsteinfeger.

WSZ = Wasserschutzzone

- ¹⁾ bei Wiederinbetriebnahme nach mindestens einjähriger Stilllegung
- ²⁾ in der Wasserschutzzone III A sind Anlagen nur bis maximal 100.000 l erlaubt
- ³⁾ in der Wasserschutzzone III A sind Anlagen nur bis maximal 40.000 l erlaubt
- ⁴⁾ Die Prüfungen können entfallen bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb gem. § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des im Ministerialblatt für das Land NRW unter Gliederungsnummer 770 eingeführten Musters bescheinigt oder wenn es sich um Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab handelt.

Prüfpflicht von Heizölbehältern

Aufstellungsort	Behältervolumen	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüfung nach Stilllegung	Prüfung nach vorübergehender Stilllegung ¹⁾
oberirdisch außerhalb WSZ	bis 1.000 l	nein	nein	nein	nein
	von 1.000 l bis 10.000 l	ja ⁴⁾	nein	nein	ja ⁴⁾
oberirdisch innerhalb WSZ ²⁾	ab 10.000 l	ja	alle 5 Jahre	ja	ja
	bis 1.000 l	nein	nein	nein	nein
oberirdisch innerhalb WSZ ²⁾	von 1.000 l bis 5.000 l	ja ⁴⁾	nein	nein	ja ⁴⁾
	von 5.000 l bis 100.000 l	ja	alle 5 Jahre	ja	ja
unterirdisch außerhalb WSZ	alle	ja	alle 5 Jahre	ja	ja
unterirdisch innerhalb WSZ ³⁾	alle bis 40.000 l	ja	alle 2,5 Jahre	ja	ja

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich an die Untere Wasserbehörde beim Fachbereich Umwelt, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld.

Ihre Ansprechpartner im Fachbereich Umwelt:

- Franka Dickmann** Tel. 86 24 04
- Sabine Hösten** Tel. 86 24 21
- Birgit Höttges** Tel. 86 24 04
- Beata Teichert** Tel. 86 24 20
- Thomas Brons** Tel. 86 24 06

Fachbereich Umwelt



Umweltinfo Heizöltankanlagen



Herausgeber: Stadt Krefeld • Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt 01/2006